

(3) Sie haben die ihnen unterstellten Mitarbeiter entsprechend ihren Fähigkeiten richtig einzusetzen.

III.

Auszeichnungen

§ 16

(1) Zur Förderung der Arbeit und zur Festigung der Arbeitsdisziplin sind diejenigen Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane, die hervorragende Leistungen vollbringen oder ihren Pflichten vorbildlich nachkommen, einzeln oder im Kollektiv auszuzeichnen.

(2) Diese Mitarbeiter sind für die Verleihung von Orden, Medaillen und anderen allgemeinen staatlichen Auszeichnungen vorzuschlagen, wenn sie die dafür gestellten Bedingungen erfüllt haben.

§ 17

(t) Auszeichnungen gemäß § 16 Abs. 1 sind:

- a) schriftliche Anerkennungen,
- b) Gewährung einer Geldprämie,
- c) Aushändigung einer Ehrenurkunde,
- d) Gewährung eines wertvollen Geschenkes.

(2) Bei Auszeichnungen nach Buchstaben b und d ist ein Anerkennungsschreiben auszustellen, aus dem die Art der Auszeichnung ersichtlich ist.

§ 18

Die Auszeichnungen sind vom Disziplinarbefugten nach Anhören des zuständigen Organs der Gewerkschaft vorzunehmen.